

ihrem nationalen Bereich. Bei der dritten Richtlinie wird es dann anders; aber bei der zweiten Richtlinie wird die Aufsicht noch im nationalen Bereich ausgeübt. Das bedingt natürlich mit dem grenzüberschreitenden Verkehr eine Zusammenarbeit unter den Versicherungsaufsichtsbehörden, die selbstverständlich schon heute fachliche Kontakte pflegen. Ich bitte Sie um Zustimmung.

Angenommen – Adopté

7., 8. Kapitel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Chapitres 7, 8

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Hier hat nur die Nummer des Gliederungstitels gewechselt.

Angenommen – Adopté

Ziff. II

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. II

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

25 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-17

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)

Direkte Lebensversicherung. Bundesbeschluss

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)

Assurance directe sur la vie. Arrêté fédéral

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBI V 1)

Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)

Beschluss des Nationalrates vom 31. August 1992

Décision du Conseil national du 31 août 1992

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
Le conseil décide sans opposition d'entrer en matière*

Detailberatung – Discussion par articles

Titel und Ingress, 1. Kapitel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Titre et préambule, chapitre 1er

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Das ist die einzige unter den Versicherungsvorlagen, bei der ein neuer Erlass ausgearbeitet wurde. Wir machen jetzt für die Lebensversicherung, was wir im Frühjahr für die Schadenversicherung gemacht haben. Es geht also darum, hier Bestimmungen aufzustellen, welche die Lebensversicherung erstens der Niederlassungsfreiheit und zweitens der Dienstleistungsfreiheit so weit anpassen, wie dies das EWR-Abkommen vorsieht.

Dieser Lebensversicherungs-Bundesbeschluss regelt nicht den Versicherungsvertrag zwischen dem Versicherungsnehmer und der Versicherungsgesellschaft, sondern gleich wie bei der Schadenversicherung regelt er das Verhältnis zwischen der Aufsicht, also der staatlichen Zulassung, und den Gesellschaften.

Ich kann Ihnen also in diesem Sinne auch hier eine knappe Behandlung beantragen, weil es sich im wesentlichen darum handelt, die Stellung der Versicherungsgesellschaften festzusetzen, wobei selbstverständlich auch hier die Stellung des Versicherten von Bedeutung ist. Aber es ist nicht sein unmittelbares Verhältnis zur Versicherungsgesellschaft, über das wir hier sprechen.

Ich bitte Sie also, hier zuzustimmen, und wenn ich, Frau Präsidentin, auch gleich beantragen darf, kapitelweise vorzugehen, so möchte ich Ihnen empfehlen, beim 1. Kapitel der Kommission zuzustimmen. Ich habe keine weiteren Bemerkungen dazu.

Angenommen – Adopté

2., 3. Kapitel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Chapitres 2, 3

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Hier will ich Sie nur auf die Gliederung hinweisen und damit die Tragweite einigermaßen erläutern, ohne dass ich die Details wieder erörtere, weil ich doch annehme, dass dies Einzelheiten technischer Natur sind, die nicht in erster Linie politische Entscheide beinhalten.

Wir haben bei den inländischen Versicherungsgesellschaften (2. Kapitel, 1. Abschnitt) diese Vorschriften über Mindestkapital, Solvabilitätsspanne, Garantiefonds und Organisationsfonds. Diese Bestimmungen sollen dafür sorgen, dass das Versicherungsgeschäft in der Schweiz seriös betrieben wird, wie es ja unserer Tradition entspricht. Dazu habe ich keine weiteren Bemerkungen. Es sind einige Anpassungen der heutigen Regelung, die sich in anderen Gesetzen findet und neu Gegenstand dieses Bundesbeschlusses bilden soll, an den EWR notwendig. Aber Details habe ich keine zu erläutern.

Ich würde mir erlauben, Frau Präsidentin, auch noch gleich die Bestimmungen über die ausländischen Versicherungseinrichtungen (2. Kapitel, 2. Abschnitt) zu erläutern, und möchte darauf hinweisen, dass wir bei diesen Gesellschaften zwischen den sogenannten EWR-Versicherungseinrichtungen und den Drittland-Versicherungseinrichtungen zu unterscheiden haben. Für die EWR-Versicherungen führen wir damit – wie wir das für die Schadenversicherung teils im Frühjahr, teils jetzt im Herbst beschlossen haben – erstens die Niederlassungsfreiheit und zweitens den freien Dienstleistungsverkehr ein.

Der freie Dienstleistungsverkehr (3. Kapitel) ist auch hier wiederum bewilligungspflichtig. Auf die Bewilligung wird dort verzichtet, wo der Versicherungsnehmer selbst die Initiative zum Versicherungsabschluss ergreift, wo er also selbst den Kontakt sucht und weder die Versicherungsgesellschaft noch einer ihrer Agenten oder Makler diesen Kontakt herstellt.

Ich bitte Sie, diesen Kapiteln insgesamt zuzustimmen. Wenn wir das im raschen Verfahren machen, dann nicht, weil der Frage keine Bedeutung zukäme; aber es geht für uns um die Grundausrichtung, ob wir diese Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr so, wie er im EWR-Abkommen enthalten ist, wünschen. Dazu haben wir uns beim EWR-

Abkommen geäußert, und jetzt geht es um den nationalen Nachvollzug.

Angenommen – Adopté

4. Kapitel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Chapitre 4

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Jagmetti, Berichterstatter: Hier kann ich dasselbe sagen wie zur Schadenversicherung. Wir bleiben bei der nationalen Versicherungsaufsicht. Der grenzüberschreitende Verkehr bei der Dienstleistungsfreiheit schliesst aber ein, dass die Zusammenarbeit international erfolgt, und das ist in diesem 4. Kapitel geregelt.

Angenommen – Adopté

5. Kapitel

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Chapitre 5

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Angenommen – Adopté

Gesamtabstimmung – Vote sur l'ensemble

Für Annahme des Entwurfes

24 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Nationalrat – Au Conseil national

92.057-21

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)

Publikationsgesetz. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)

Loi sur les publications officielles. Modification

Differenzen – Divergences

Siehe Seite 725 hiervor – Voir page 725 ci-devant

Beschluss des Nationalrates vom 23. September 1992
Décision du Conseil national du 23 septembre 1992

Art. 12 Abs. 2 Bst. d (neu)

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Art. 12 al. 2 let. d (nouvelle)

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Frick, Berichterstatter: Der Nationalrat hat eine kleine Differenz geschaffen, indem er in Artikel 12 die Bundeskanzlei ausdrücklich verpflichten will, das EG-Amtsblatt zur Verfügung zu halten, so dass jede Bürgerin und jeder Bürger darin Einsicht nehmen kann. Diese Verpflichtung ergibt sich indessen sinngemäss bereits aus den Artikeln 11 und 12, ohne dass sie dort ausdrücklich genannt wäre.

Die Kommission hat nichts dagegen einzuwenden, dass wir diese Verpflichtung in Artikel 12 ausdrücklich normieren. Damit ist ausdrücklich festgelegt, dass neben der EWR-Rechtsammlung auch das EG-Amtsblatt – das ab 1. Januar 1993 erscheinen wird – in der Bundeskanzlei aufliegen muss. Wir beantragen Ihnen Zustimmung zum Nationalrat.

Angenommen – Adopté

92.057-1

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex)

Epidemiengesetz. Aenderung

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex)

Loi sur les épidémies. Modification

Botschaft I und Beschlussentwurf vom 27. Mai 1992 (BBI V 1)
Message I et projet d'arrêté du 27 mai 1992 (FF V 1)

Beschluss des Nationalrates vom 23. September 1992
Décision du Conseil national du 23 septembre 1992

Antrag der Kommission

Eintreten

Proposition de la commission

Entrer en matière

Huber, Berichterstatter: Ich muss Ihnen zuerst sagen, welche Fahne Sie benützen müssen, da mindestens deren drei in Ihrem Besitz sein dürften, die verschiedenen Inhalts sind. Sie müssen jene Fahne benützen, die in deutscher Sprache auf Seite 3 bei Artikel 29c Mehrheit und Minderheit aufweist. Das ist das richtige Papier, und alles vorherige dürfen Sie den Gang alles Irdischen gehen lassen.

Beim Epidemiengesetz geht es um die Umsetzung der EG-Richtlinie Nr. 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen und der Richtlinie Nr. 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt.

Die EG-Mitglieder hätten die Richtlinien bis zum 23. Oktober 1991 umzusetzen gehabt. Nach unseren Informationen sind es wenige Länder, die dieser Verpflichtung bis heute nachgekommen sind. Die Schweiz ihrerseits hat weder eine Ausnahme- oder Uebergangsfrist beantragt, noch hat sie eine solche im einzelnen ausgehandelt. So sind wir heute vor das Problem gestellt, im Prinzip Vollzugsrecht zum Verfassungsartikel über Gentechnologie auf dem Wege des Eurolex-Verfahrens zu erlassen, und das, indem wir verschiedenste Rechtserslasse in diesem Gebiet ändern.

Die Eurolex-Botschaft I legt auf Seite 16 dar, was mit diesem Recht im einzelnen erreicht werden will. Die beiden Richtlinien bezwecken den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. Grob gesprochen gibt es dafür in der Schweiz drei Bundesgesetze: das hier zur Diskussion stehende Epidemiengesetz, das Giftgesetz – sie bezwecken beide den Direktschutz der Gesundheit – und das mächtige, präponderierende Umweltschutzgesetz, das über den Schutz der Umwelt auch den Menschen schützt.

Beim vorhandenen eigenen Recht steht nun das Epidemiengesetz zur Debatte, das sich mit der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten befasst. Diese Krankheiten werden durch Erreger verursacht, die – und das ist der Tatbestand des Epidemiengesetzes – unmittelbar von Mensch zu Mensch oder mittelbar auf anderem Weg, z. B. durch Lebensmittelvergiftung, individuell, kollektiv, epidemienartig verursacht werden.

Zu den Grundzügen der vorgesehenen Regelung gemäss Entwurf des Bundesrates: Es sollen auch Lücken im schweize-

EWR. Anpassung des Bundesrechts (Eurolex) Direkte Lebensversicherung. Bundesbeschluss

EEE. Adaptation du droit fédéral (Eurolex) Assurance directe sur la vie. Arrêté fédéral

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1992
Année	
Anno	
Band	V
Volume	
Volume	
Session	Herbstsession
Session	Session d'automne
Sessione	Sessione autunnale
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	06
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	92.057-17
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.09.1992 - 08:00
Date	
Data	
Seite	902-903
Page	
Pagina	
Ref. No	20 021 881

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.